



Ausschreibung 3/2021 vom 20. April 2021: Versteigerung der zweiten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) für 2021

1. Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Ferner benötigen die Teilnehmenden eine gültige Generaleinfuhrbewilligung GEB für die Einfuhr von Milchprodukten. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, erteilt (www.import.blw.admin.ch , [Webformular: Antrag Generaleinfuhrbewilligung GEB \(admin.ch\)](#))

2. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent	0402.2111 und 0402.2911	200'000	1.7.2021 - 31.12.2021

3. Steigerungsgebote

Die Steigerungsgebote können **bis spätestens Dienstag 4. Mai 2021, 16.30Uhr** ausschliesslich mit der Webapplikation www.ekontingente.admin.ch eingereicht werden.

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

4. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

5. Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

6. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021** ausgenützt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet, wenn nötig, ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

8. Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 35 Absatz 4 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 1091 sowie andere Fettstoffe aus der Milch der Zolltarifnummer 0405.9010) versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

Gemäss Art 36 AEV kann das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Die vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 ist im Anhang 3, Ziffer 4 AEV, publiziert.

9. Auskunft

Für allgemeine Fragen: Franziska Blunier, Tel. 058 463 02 13

Für Fragen zu www.ekontingente.admin.ch : ekontingente@blw.admin.ch , Tel. 058 463 22 00

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr